



A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15b folgender § 15c neu eingefügt:
„§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage“
3. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
„f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
4. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
5. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).
6. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
7. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Gemeinschaftsreihengrabanlage“
8. In § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In den §§ 15 Absatz 5 und § 15b Absätze 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
10. § 15b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sowohl auf dem Friedhof Mulmshorn als auch auf dem Friedhof Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet.“
11. In § 15b Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)“ gestrichen.

12. Nach § 15b – Urnengemeinschaftsgrabanlage – wird folgender § 15c neu eingefügt:

„§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage

- (1) Auf dem Friedhof Unterstedt ist eine Gemeinschaftsreihengrabanlagen eingerichtet. Sie trägt den Namen „Steine der Erinnerungen“.
- (2) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen, einer Gruppe mehrere Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Gemeinschaftsreihengrabanlage werden die Grabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle bzw. aus einer einzelnen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen bzw. aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit. Eine Einzelerdreihengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 1,20 m breit, eine Doppelerdreihengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 2,40 m breit.
- (4) An den Grabstätten der Gemeinschaftsreihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsreihengrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelgrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne bzw. des 2. Sarges einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelgrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Gemeinschaftsreihengrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelgrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (6) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Gemeinschaftsreihengrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Gemeinschaftsreihengrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Gemeinschaftsreihengrabanlage.“

13. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.
14. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.
15. In § 16 Absatz 6 werden im letzten Satz die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ ersatzlos gestrichen.
16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 17a Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
18. In § 29 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
19. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
20. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
21. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
22. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
23. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:
„f) entgegen § 15c Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niederlegt,“
24. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 29 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber